

Aktivierungspotenzial des Privatrechts für Zwecke des Klimaschutzes

Kraus, Pauline*

ZUSAMMENFASSUNG

Ursprünglich richteten sich Klimaklagen gegen den Staat, der eine aus Sicht des Klägers unzureichende Klimapolitik betrieb. Nunmehr sind zunehmend auch private Energieproduzenten und Großemittenten in den Klägerfokus geraten. Dieser Aufsatz befasst sich mit der Frage, an welchen Stellen das Privatrecht, das grundsätzlich nicht der Verfolgung öffentlicher Interessen dient, für Zwecke des Klimaschutzes aktiviert werden kann. Schwerpunktmäßig wird hierfür das kaufrechtliche Mängelgewährleistungsrecht und das Deliktsrecht untersucht. Während sich das Kaufrecht sogar bei bloß vagen unternehmensbezogenen Bemühungszusagen als erfolgsversprechend erweist, wird die Analyse des Deliktsrechts zum Hürdenlauf. Sind die Hürden der Kausalität und Rechtswidrigkeit überwunden, so stellt sich erst das Kardinalproblem: deren prozessualer Beweis.

Keywords Klimahaftung; CSR-Codes; RWE; Beweisführung; Deliktsrecht; Mängelgewährleistungsrecht

A. Einleitung

Der Klimaschutz und das damit verbundene Ziel der Reduzierung von Treibhausgasemissionen ist im gesellschaftlichen Diskurs omnipräsent. Ursprünglich richteten sich Klimaschutzklagen vornehmlich gegen den Staat, der eine aus Sicht des jeweiligen Klägers¹ zu wenig ambitionierte Klimapolitik betrieb.² Indem nunmehr auch privatrechtliche Klimaklagen – rückwärtsgewandte³ wie neuerdings auch vorwärtsgewandte⁴ – verstärkt erhoben werden, müssen sich neben dem Staat zunehmend auch private Energieproduzenten und Großemittenten ihrer Verantwortung für den Klimawandel stellen. Exemplarisch sei dazu auf den inzwischen über acht Jahre andauernden, aber weiterhin erfolgsversprechenden Präzedenzfall der Klage des peruanischen Andenbauers gegen den Energieproduzenten RWE vor dem Oberlandesgericht Hamm⁵ verwiesen. Mangels eines spezifischen Teilrechtsgebiets „Nachhaltigkeitsrecht“ spielt die Nachhaltigkeit als Querschnittsmaterie⁶ rechtsgebietsübergreifend eine Rolle.

Die Debatte um die Rolle des Privatrechts bei der Verfolgung von Klimaschutzzielen ist dabei keinesfalls neu: Bereits Ende der 80er Jahre wurde – angestoßen von dem zunehmenden Auftreten emissionsbedingter Waldschäden und begleitend zum Erlass des Umwelthaftungsgesetzes – intensiv über die Nachhaltigkeitstransformation des Privatrechts diskutiert.⁷ Dem Privatrecht wurde zu jener Zeit überwiegend vorgeworfen, „[...]in der Bewältigung der Mehrdimensionalität von Umweltschäden überfordert“⁸ zu sein. Klimaschutzbelange wurden als öffentliche Aufgabe der staatlichen Aufgabenwahrnehmung zugewiesen⁹ und dem Privatrecht dabei allenfalls eine Ergänzungsfunktion zugebilligt. Nunmehr haben sich Kontext und Gegebenheiten – mithin die Diskussionsbasis – in dreierlei Hinsicht wesentlich verändert:

Erstens ist der naturwissenschaftliche Kenntnisstand über den anthropogenen Klimawandel heute viel eindeutiger. So ist belegt, dass die Klimabelastungsgrenzen in einigen Bereichen nahezu erschöpft sind.¹⁰

Zweitens wurden wegen der akuten Erdüberlastung die völkerrechtlichen, europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Nachhaltigkeitsvorgaben verschärft¹¹, insbesondere durch den richtungsweisenden Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts.¹²

Drittens zeichnet sich in der Debatte um die generelle Verfolgung von Gemeininteressen mittels Privatrechts die Tendenz ab, dass sich das Privatrecht für die Förderung öffentlicher Belange verstärkt öffnet (dazu unter C.).¹³

Ein entschiedenes Fortführen der Debatte um die Rolle des Privatrechts für Nachhaltigkeit ist daher heute

* Die Autorin ist Studentin der Rechtswissenschaft an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europäisches und Internationales Steuerrecht von Prof. Dr. Ekkehart Reimer (Heidelberg). Der Aufsatz ist die Kurzfassung einer Arbeit aus dem Seminar „Greening Corporate Law“ zum 74. Deutschen Juristentag bei Prof. Dr. Marc-Philippe Weller.



Attribution 4.0 International (CC BY 4.0)

Zitieren als: Kraus, Aktivierungspotenzial des Privatrechts für Zwecke des Klimaschutzes, FraLR 2025 (01), S. 14-21. DOI:<https://doi.org/10.21248/gups.88353>

¹Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Davon umfasst sind stets alle Geschlechter.

²Insbesondere BVerfGE 157, 30-177 – Klimaschutz.

³Zu den Begriffen siehe Schirmer, NJW 2023, 113 (113).

⁴Exemplarisch: LG Detmold, ZUR 2023, 430.

⁵OLG Hamm, ZUR 2018, 118.

⁶Heinrichs/Michelsen (2014), Nachhaltigkeitswissenschaften, S. 291.

⁷Klever/Schiestl (2023), Nachhaltigkeit im Privatrecht, 1. Aufl., S. 9.

⁸Diederichsen, Referat zum 56. DJT (1986), L 48 (88); Medicus, NuR 1990, 145 (154f.).

⁹Kloepfer, NuR 1990, 338 (338).

¹⁰Calliess, ZUR 2019, 385; Klever/Schiestl, S. 10.

¹¹Klever/Schiestl, S. 10.

¹²BVerfGE 157, 30-177 – Klimaschutz.

¹³Gsell, NZM 2022, 481 (484 ff.); Wagner, AcP 206 (2006), 352; Hellgardt (2016), Regulierung und Privatrecht, S. 50 ff.; Poelzig (2012), Normdurchsetzung durch Privatrecht; Schweizer, AcP 2020 (220), 544-548.

dringender denn je. Dieser Aufsatz untersucht deshalb, an welchen Stellen das Privatrecht, das grundsätzlich nicht der Verfolgung öffentlicher Interessen¹⁴ – jenseits des Ausgleichs der Interessen der beteiligten Privaten untereinander – dient, für Zwecke des Klimaschutzes aktiviert werden kann, um so auch das zivilrechtliche Potenzial maximal auszuschöpfen (sog. *Multi-Akteurs-Ansatz*¹⁵).

Nachdem zu Abgrenzungs- und Einordnungszwecken der Begriff „Klimaschutz“ präzisiert wurde (dazu unter B), wird zunächst kurz zu der Problematik Stellung genommen, ob sich das Privatrecht für die Verfolgung von Gemeininteressen generell eignet (dazu unter C). Dies dient gleichsam als „Türöffner“ für die darauffolgende Untersuchung einzelner Anknüpfungspunkte auf ihre Erfolgsaussichten und Grenzen.

B. Begriffliche Klärung: Klimaschutz

Zur klaren Konturierung und Operationalisierbarkeit wird nachfolgend ein enger, ökologischer Nachhaltigkeitsbegriff in seiner Ausprägung als „Klimaschutz“ zugrunde gelegt. Der gängige – durch den *Brundtland*-Bericht von 1987 geprägte – Nachhaltigkeitsbegriff umfasst dagegen neben der ökologischen auch die soziale und ökonomische Leistungsfähigkeit (sog. *Drei-Säulen-Modell*¹⁶). Diese Interdependenz zwischen sozialer, ökonomischer und ökologischer Leistungsfähigkeit bleibt außer Betracht; es geht einzig um die ökologische Leistungsfähigkeit – mithin bloß einen Bruchteil der Nachhaltigkeit im weiten Sinne. Nach dem Klimaschutzbegriff – vorliegend synonym zur Nachhaltigkeit im engen, ökologischen Sinn verwendet – hat sich das menschliche Handeln daran zu orientieren, mit den auf der Erde verfügbaren, begrenzten natürlichen Ressourcen sparsam und verantwortungsvoll umzugehen¹⁷ und fordert insoweit generationenübergreifend „*that it meets the needs of the present without compromising the ability of future generations to meet their own needs*“.¹⁸ Es müssen dauerhaft und global durchhaltbare Lebens- und Wirtschaftsweisen etabliert werden.¹⁹ Den engen, ökologisch begrenzten Nachhaltigkeitsbegriff zugrunde gelegt, stehen Klima und Nachhaltigkeit wie Rechtsgut und das zu dessen Bewahrung dienende Leitprinzip zueinander.²⁰

C. Verfolgung privatrechtsfremder Ziele durch Privatrecht

Die Inpflichtnahme des Privatrechts zur Verfolgung von Klimaschutzziele – die durch ihren Kollektivgutcharakter gerade überindividuellen Interessen dienen²¹ – setzt eine für Gemeinwohlbelange offene Privatrechtsdogmatik voraus.²² Zwar dient das Privatrecht, geleitet vom Grundsatz der Privatautonomie – der Freiheit des Rechtsverhältnisses von Interessen, die nicht diejenigen einer Partei sind²³ –, primär dazu, die sich gleichberechtigt gegenüberstehenden Interessen der Beteiligten in Ausgleich zu bringen.²⁴ Von einer Einschränkung der Privatautonomie zugunsten privatrechtsfremder Zwecke wurde jedoch längst Gebrauch gemacht, einem *laissez-faire*-Privatrecht mithin die Absage erteilt.²⁵ So wurden sukzessive Regelungsmechanismen in das BGB integriert, die einem frei durch die

Parteien ausgehandelten Interessenausgleich sozial abfedernd zuvorkommen und zugunsten der einen – unterlegenen – Partei eingreifen.²⁶ Insbesondere die extensive Materialisierung des AGB-Rechts sowie des Arbeits-, Miet- und Verbraucherschutzrechts zeigt, dass das Privatrecht Teil der jeweils aktuellen gesellschaftlichen Verhältnisse ist.²⁷

Das Eingreifen dient dazu, die Diskrepanz zwischen der Idealvorstellung von Privatautonomie und der dieser Idealvorstellung nicht entsprechenden gesellschaftlichen Wirklichkeit zu kompensieren.²⁸ Die stofflichen Voraussetzungen der individuellen Freiheit müssen zu deren Sicherung in Regeln und Werte integriert werden. Die Einschränkungen sind somit mehr eine Ermöglichungsbedingung der Privatautonomie, denn extern auferlegte Beschränkung.²⁹ Die Heranziehung des Privatrechts für Klimaschutzziele ist somit nicht systemfremd. Sie ist zu begrüßen, notwendig und für einen modernen Staat wegen des faktischen Anpassungsdrucks geradezu unausweichlich.

D. Anknüpfungspunkte

Da die Aktivierung des Privatrechts für Klimaschutzbelange zulässig und geboten ist, ist nun das konkrete Steuerungspotenzial privatrechtlicher Instrumente zu untersuchen. Anhand des kaufrechtlichen Sachmangelbegriffs und des Deliktsrechts wird die Bandbreite potenzieller Hebel demonstriert. Dabei wird schwerpunktmäßig der Bereich des privaten Konsums untersucht, der – weil auf ihn rund 24% der gesamten jährlichen 10,3 Tonnen Treibhausgasemissionen eines Deutschen entfallen – als prioritäres Bedarfsfeld eingeordnet wurde.³⁰ Entlang der gesamten Wertschöpfungskette entstehen Emissionen. „So wurde der Treibhausgasausstoß der globalen Textilproduktion 2015 auf rund 1,2 Gigatonnen beziffert, was fast doppelt so viel [ist], wie der gesamte Ausstoß des

¹⁴Auer (2023), Materialisierung, Flexibilisierung, Richterfreiheit, S. 10ff.

¹⁵Hellgardt/Jouannaud, AcP 222 (2022), 163 (166).

¹⁶Kahl (2008), Nachhaltigkeit als Verbundbegriff, S. 1, 8 ff.; Heinrichs/Michelsen, S. 12f.

¹⁷Badura (1983), Staatszielbestimmungen, Gesetzbearbeitungsaufträge. Bericht der Sachverständigenkommission, Rn. 144; Croon-Gestefeld (2022), Gemeininteressen im Privatrecht, S. 126.

¹⁸United Nations, Report of the World Commission on Environment and Development (1987), *Our Common Future*, Rn. 27; Klever/Schiestl, 9 (13).

¹⁹Eckhardt (2021), *Theorie der Nachhaltigkeit*, 3. Aufl., S. 5.

²⁰Croon-Gestefeld, S. 126.

²¹Klever/Schiestl, S. 12.

²²Klever/Schiestl, S. 12.

²³Brox/Walker (2024), *Allgemeiner Teil des BGB*, 48. Aufl., § 2 Rn. 5.

²⁴Halfmeier, AcP 216 (2016), 717 (741).

²⁵Halfmeier, AcP 216 (2016), 717 (731).

²⁶Sonde, S. 39.

²⁷Halfmeier, AcP 216 (2016), 717 (739); Sonde, S. 39 Fn. 187.

²⁸Halfmeier, AcP 216 (2016), 717 (741).

²⁹Halfmeier, AcP 216 (2016), 717 (741); Habermas (1992), *Faktizität und Geltung*, S. 483.

³⁰Vgl. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/konsum-umwelt-zentrale-handlungsfelder/klimaneutral-leben-verbraucher-starten-durch-beim-20-20textpart-2#bedarfselder> (zuletzt aufgerufen am 09.06.2024).

internationalen Schiff- [sic!] und Flugverkehrs zusammen.³¹

I. Differenzierung nach dem Anspruchsteller

Die nachfolgenden Ausführungen gründen auf einer Differenzierung nach Schadensart und Anspruchsteller: Zunächst werden Schäden des nachhaltigkeitsfehlerhaften Produkts als solchem, gleichsam als den eigentlichen Umweltschäden vorgelagerte Schäden – etwa enttäuschte Qualitätserwartungen in ein vermeintlich nachhaltiges Produkt – betrachtet („uneigentliche Schäden“, dazu unter II).³² Im Anschluss geht es um die „eigentlichen“ Umweltschäden der tatsächlich betroffenen *third parties*, etwa Schäden an Luft und Gewässer sowie Gesundheits- und Eigentumschäden der dieser geschädigten Umwelt ausgesetzten Menschen.³³ In derartigen Konstellationen fehlt es regelmäßig an einem Vertrag zwischen Geschädigtem und Hersteller (dazu unter III).³⁴

II. Kaufrechtliches Mängelgewährleistungsrecht

Die Haftung für Abweichungen des Produkts von Nachhaltigkeitserwartungen mithilfe des Mängelgewährleistungsrechts bietet einen entscheidenden Mehrwert gegenüber der Haftung für die nachgelagerten Schäden der *third parties*: Indem weit früher angesetzt wird, können die eigentlichen Schäden im Idealfall präventiv durch die Drohkulisse des Mängelgewährleistungsrechts³⁵ verhindert werden. Zudem gelingt der Beweis von Kausalität und Zurechnung – anders als bei den stark vermittelten, multikausalen eigentlichen Schäden – in der Regel problemlos. Über das Mängelgewährleistungsrecht könnte jeder Käufer die Einhaltung von Klimaschutzstandards verlangen, sodass jeder Kaufvertrag zum Klimaschutzvehikel würde.³⁶ Das Potenzial des Mängelgewährleistungsrechts hängt maßgeblich davon ab, ob durch enttäuschte Nachhaltigkeitserwartungen ein Sachmangel im Sinne von § 434 BGB konstruierbar ist.

1. *Anknüpfung an CSR-Codes* „Corporate-Social-Responsibility-Codes“ (nachfolgend: „CSR-Kodizes“) sind schriftlich fixierte Regelwerke, in denen Unternehmen ihre Nachhaltigkeitspolitik mitteilen.³⁷ Nicht selten wird deren Einhaltung zu Werbezwecken versprochen. Möglicherweise bieten diese CSR-Kodizes einen tauglichen Anknüpfungspunkt für eine kaufrechtliche Haftung.

a) *Produkt- und herstellungsbezogene CSR-Kodizes* Ein Sachmangel kann jedenfalls bei produkt- und – den weiten Beschaffenheitsbegriff als herrschende Meinung³⁸ unterstellt – auch herstellungsbezogenen Versprechen angenommen werden.³⁹ Nach dem weiten Beschaffenheitsbegriff bezieht sich § 434 BGB nicht nur auf die physischen Eigenschaften der Sache, sondern auch auf solche Umweltfaktoren, die „Einfluss auf die Wertschätzung der Sache haben“. ⁴⁰ Wurde eine konkrete Beschaffenheit nicht vereinbart, kommt es nach § 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB auf die übliche Beschaffenheit an. Hiervon umfasst sind nach § 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 lit. b Var. 2 BGB auch Eigenschaften, die nach den öffentlichen Aussagen des Herstellers erwartet werden können.⁴¹ Macht der Hersteller Versprechungen etwa dergestalt, dass das *spezifische* Produkt in einem bestimmten Staat, aus bestimmten

umweltfreundlichen Materialien unter bestimmten Bedingungen hergestellt werde, wurde es tatsächlich aber in einem anderen Staat, aus anderen Materialien oder unter anderen Bedingungen hergestellt⁴², bleibt es hinter der CSR-Kodex-Angabe, mithin der erwartbaren Beschaffenheit gem. § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. b Var. 2 BGB, zurück und ist sachmangelbehaftet; das Gewährleistungsrecht somit eröffnet.⁴³

b) *Bloß unternehmensbezogene CSR-Kodizes* Komplizierter liegt es bei generellen unternehmensbezogenen Versprechen. Verspricht der Hersteller etwa, dass sein Unternehmen dafür eintreten wird, dass bei der Herstellung mit natürlichen Ressourcen schonend umgegangen wird,⁴⁴ betrifft diese vage CSR-Bemühungszusage das generelle Verhalten des Herstellers und findet *prima facie* keinen Niederschlag in Herstellung oder Qualität der spezifischen Kaufsache.⁴⁵ Der Bezug zur Kaufsache ist jedoch essenziell, um das gesellschaftspolitische Makroziel „Klimaschutz“ in ein privatrechtlich relevantes, steuerbares Mikrophänomen – hier: eine Leistungsstörung zwischen den Vertragsparteien – zu transformieren⁴⁶, denn sowohl der Wortlaut des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB als auch Art. 2 Verbrauchsgüter-RL stellen auf die Beschaffenheit der *Sache* bzw. *Güter* ab.⁴⁷ Ein solcher Bezug zur spezifischen Beschaffenheit der Kaufsache kann durch Auslegung des § 434 BGB im Lichte verfassungsrechtlicher Nachhaltigkeitsanforderungen und der kaufrechtlichen Nachhaltigkeitsprägung durch die Warenkaufrichtlinie 2019/771⁴⁸ unter Zuhilfenahme des Leitbilds einer „reasonable person“ konstruiert werden⁴⁹:

Zweck des § 434 BGB soll danach unter anderem sein, den Durchschnittskäufer in seiner Erwartung zu schützen, dass auch lediglich generelle unternehmensbezogene Bemühungszusagen durch den Hersteller tatsächlich umgesetzt werden. Es sind die „symbolic and expressive qualities“⁵⁰ und der „non-contaminated character of product“,

³¹UBA, Big Points des ressourcenschonenden Konsums als Thema für die Verbraucherberatung – mehr als Energieeffizienz und Klimaschutz, 2019, S. 78; BVerfGE 157, 30-177, Rn. 37 – Klimaschutz.

³²Gsell, ZHR 2023, 392 (394).

³³Gsell, ZHR 2023, 392 (394).

³⁴Gsell, ZHR 2023, 392 (394).

³⁵Schirmer, ZEuP 2021, 35 (43).

³⁶Schirmer, ZEuP 2021, 35 (43).

³⁷Asmussen, NJW 2017, 118 (119).

³⁸BGH NJW 2020, 1287 Rn. 37.

³⁹Lüttringhaus, AcP 219 (2019), 29 (41); Schirmer, ZEuP 2021, 35 (44).

⁴⁰BGH NJW 2016, 2874 (2874 f.); BGH NJW 2013, 1671 Rn. 10; Lüttringhaus, AcP 219 (2019), 29 (41).

⁴¹Schirmer, ZEuP 2021, 35 (45).

⁴²Schirmer, ZEuP 2021, 35 (45).

⁴³Schirmer, ZEuP 2021, 35 (45).

⁴⁴Gsell, ZHR 2023, 392 (409).

⁴⁵Asmussen (2020), Haftung für CSR, S. 157 ff.

⁴⁶Schirmer, ZEuP 2021, 35 (47).

⁴⁷Asmussen, NJW 2017, 118 (120).

⁴⁸RL (EU) 2019/771 v. 20.5.2019, Erwägungsgrund 23, S. 1.

⁴⁹Collins, (2014) 22 ERPL 619 (630); Schirmer, ZEuP 2021, 35 (48).

⁵⁰Collins, (2014) 22 ERPL 619 (630).

mit denen die Sache durch die Bemühungszusage aufgeladen wird⁵¹ und welche Käufer und Rechtsverkehr an der spezifischen Kaufsache wertschätzen. Der konkrete Mangel liegt deshalb nicht darin, dass das spezifische Produkt nicht klimafreundlich hergestellt wurde, sondern darin, dass das aufgrund der Herstellerbemühungen symbolisch als nachhaltig assoziierte Produkt – bei Nichteinhaltung der Zusagen – eine Wertminderung erfährt und fortan als stigmatisiert gilt.⁵² Dem folgend haben unternehmensbezogene Bemühungszusagen den im Rahmen des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB erforderlichen Bezug zur Beschaffenheit eines jeden, dort hergestellten Produkts.

c) *Rechtsfolge* Problematisch erscheint jedoch die Rechtsfolge der Nacherfüllungspflicht nach § 439 BGB: Stellt man zur Konstruktion des Mangels auf das die Kaufsache belastende Stigma des Nicht-Nachhaltigseins ab, wäre die Nacherfüllung darauf gerichtet, das Image wiederherzustellen.⁵³ Dies hätte jedoch keinen Bezug mehr zu dem konkreten Vertragsverhältnis – erst recht nicht zu der spezifischen Kaufsache.⁵⁴

Die Konstellation ähnelt derjenigen des Kaufs eines Gemäldes, dessen Mangel darin liegt, dass es nicht von einem bestimmten Künstler stammt.⁵⁵ Ebenso wie sich hier die Provenienz nicht durch Nacherfüllung beheben lässt, ist es unmöglich, eine symbolische Verkehrserwartung durch Nacherfüllung zu beheben. In der vorliegenden Konstellation gelangt man daher über die Unmöglichkeit der Nacherfüllung nach § 275 Abs. 1 Alt. 2 BGB zu den Sekundärrechten der Minderung, des Rücktritts und des Schadensersatzes.⁵⁶ In Anlehnung an die Grundsätze zur Bemessung des merkantilen Minderwertes bei Unfallwagen lässt sich auch das Stigma als Nachhaltigkeitsmakel monetarisieren.⁵⁷

2. *Verstoß gegen gesetzliche Nachhaltigkeitsanforderungen* Ferner fragt sich, ob ein Sachmangel auch dann anzunehmen ist, wenn das Produkt zwar keine durch entsprechende Aussagen des Herstellers geweckten Nachhaltigkeitserwartungen verfehlt, jedoch hinter gesetzlich verpflichtenden Nachhaltigkeitsanforderungen zurückbleibt. In den Gesetzgebungsmaterialien zur Gewährleistungsreform wurde der gesetzgeberische Wille zur Geltung gebracht, nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherzustellen.⁵⁸ Im Lichte dessen sowie völkerrechtlich, europarechtlich und verfassungsrechtlich verpflichtender Nachhaltigkeitsvorgaben, dient das Kaufrecht insoweit als Einfallstor und § 434 BGB ist den Geboten der Nachhaltigkeit entsprechend anhand eines normativen Maßstabs dergestalt auszulegen, dass der Käufer eine den gesetzlichen Nachhaltigkeitsvorgaben entsprechende Produktionsart der Kaufsache als übliche Beschaffenheit im Sinne von § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB erwarten darf.⁵⁹

III. Schäden der tatsächlich betroffenen *third parties*

Nachdem gezeigt wurde, dass das Mängelgewährleistungsrecht für uneigentliche Schäden aktiviert werden kann, stellt sich die Frage nach der Haftung für die eigentlichen Schäden der *third parties*, die unter den eigentlichen Folgen leiden.

1. *Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte* Mithilfe des Vertrags mit Schutzwirkung für Dritte wird eine Schadensersatzhaftungsallokation mittels einer – durch das

zugrundeliegende Wirklichkeitsphänomen legitimierten – vertraglichen Bipolarität zweier zuvor unverbundener Parteien begründet.⁶⁰ Eine entsprechende Schutzpflicht des Herstellers etwa zum schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen lässt sich in der Regel der vertraglichen Verpflichtung des Herstellers gegenüber dem Verkäufer entnehmen, die möglicherweise Schutzwirkung für die eigentlich betroffene *third partie* entfalten könnte.⁶¹ Problematisch erscheint jedoch der Bezug des Dritten zu dem konkreten Vertrag. Um den *public value* „Klimaschutz“ auf ein zivilrechtlich operationalisierbares Phänomen herunterzubrechen, braucht es gerade das bestimmungsgemäße, für den Hersteller erkennbare, „in Berührung kommen“ mit dessen Schutzpflicht.⁶² Anders als bei einem Arbeiter, der unter anderen als den vorgegebenen Arbeitsbedingungen arbeiten muss,⁶³ lässt sich bei dem gänzlich außerhalb der Vertragskette stehenden Klimageschädigten zwar ein naturwissenschaftlich vermittelter, jedoch nicht der erforderliche rechtlich vermittelte Bezug herstellen; er ist vielmehr „nur“ – wie potenziell jeder – den Folgen der Produktionskette ausgesetzt.⁶⁴ Eine derartige Haftungsausdehnung über den Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte würde de facto auf eine vertragliche Verpflichtung gegenüber jedermann hinauslaufen und die Grenze der vertretbaren Ausdehnung überschreiten.⁶⁵

2. *Deliktische Haftung* Es sind zunehmend auch private Treibhausgasemittenten in den Klägerfokus der eigentlich betroffenen *third parties* geraten. Diese versuchen – in ihrer Enttäuschung über staatliche Lösungsansätze – die emittierenden Unternehmen nunmehr mittels privatrechtlicher Klagen, deren Erfolgsaussichten kontrovers diskutiert werden⁶⁶, haftbar zu machen. Nachfolgend soll daher untersucht werden, inwieweit das Instrumentarium des außervertraglichen Haftungsrecht, insbesondere §§ 823 ff. BGB aktiviert werden kann. Dabei gilt es mehrere Hürden zu überwinden: Zum einen rufen Treibhausgasemissionen in der Regel keine unmittelbare Verletzung von Körper, Gesundheit oder Eigentum hervor (dazu unter a)).

Des Weiteren muss die individuelle Einbuße auf das klimaschädliche Verhalten zurückgeführt werden und dieser Ursachenzusammenhang bewiesen werden (dazu

⁵¹ Beckers (2015), Enforcing Corporate Social Responsibility Codes, S. 122.

⁵² Lüttringhaus, AcP 219 (2019), 29 (55); Schirmer, ZEuP 2021, 35 (48).

⁵³ Schirmer, ZEuP 2021, 35 (51).

⁵⁴ Asmussen, NJW 2017, 118 (120).

⁵⁵ OLG Köln, NJW 2012, 2665; Lüttringhaus, AcP 219 (2019), 29 (41 ff.).

⁵⁶ Schirmer, ZEuP 2021, 35 (51).

⁵⁷ Schirmer, ZEuP 2021, 35 (51).

⁵⁸ BT-Drs. 19/27424, S. 15.

⁵⁹ Gsell, ZHR 2023, 392 (411); Gsell, NZM 2022, 481 (487).

⁶⁰ Schirmer, ZEuP 2021, 35 (56).

⁶¹ Schirmer, ZEuP 2021, 35 (56).

⁶² Schirmer, ZEuP 2021, 35 (58).

⁶³ Beckers, S. 383; Reinke/Zumbansen, Transnational Liability Regimes in Contract, Tort and Corporate Law: Comparative Observations on „Global Supply Chain Liability“, King`s College London Law School Research Paper No. 2019-18, S. 15 f., 26 f.

⁶⁴ Kysar, 41 Envtl.L. 1 (2011), 8 ff.; Schirmer, ZEuP 2021, 35 (56).

⁶⁵ Schirmer, ZEuP 2021, 35 (56).

⁶⁶ Vgl. nur Thöne, ZUR 2022, 323 (324).

unter b)). Schließlich drängt sich die Frage auf, ob eine Haftung trotz öffentlich-rechtlicher Genehmigung des klimaschädlichen Verhaltens begründbar ist (dazu unter c)). Vor genanntem Hintergrund werden klimabedingte Haftungsansprüche vielfach kategorisch abgelehnt.⁶⁷ Nunmehr gilt es nach Wegen zu suchen, mittels derer die Hürden überwunden werden können.

a) *Rechtsgutsverletzung* Von § 823 Abs. 1 BGB sind keine ökologischen Kollektivschäden umfasst; sie müssen sich vielmehr in einer individuellen Verletzung von Leben, Gesundheit oder Eigentum niederschlagen.⁶⁸ Von der verfassungsrechtlichen Klimaschutzvorgabe des Art. 20a GG und der Offenheit des § 823 Abs. 1 BGB für „sonstige Rechte“, ließe sich – der haftungsrechtlichen Ausgestaltung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts entsprechend – eine Aufnahme der Umwelt in den deliktischen Schutzzumfang erwägen.⁶⁹ Eine derartige Tatbestandserweiterung liefe jedoch dem System des § 823 Abs. 1 BGB zuwider, denn Klima, Luft und Wasser sind Gemeingüter ohne jeglichen Zuweisungsgehalt. Überdies weist Art. 20a GG schon nicht die Qualität eines subjektiven Rechts auf.⁷⁰ Damit bleibt festzuhalten, dass § 823 Abs. 1 BGB nur Individualrechtsgüter schützt.

b) *Kausalität* Für die Haftung ist ferner eine Kausalität zwischen Schaden und klimaschädlichem Verhalten erforderlich. Die Ubiquität und Diffusion der Schadstoffe, zeitlich und örtliches Auseinanderfallen von Schaden und Emissionsausstoß sowie das Zusammenwirken diverser anthropologischer wie auch natürlicher Ursachen als Multikausalität, machen die Kausalität und insbesondere deren Nachweis zu einem Kardinalproblem der Haftungsbeurteilung.⁷¹

aa) *Materiellrechtliche Betrachtung* Die Kausalität setzt sich wie üblich durch den Dreiklang von äquivalenter und adäquater Kausalität sowie dem Schutzzweck der Norm zusammen.⁷² In Fällen der Gesamt- und Doppelkausalität genügt Mitkausalität.⁷³ Schwierig abzugrenzen ist zum einen, welcher Teil der Erderwärmung auf menschengemachte und welcher auf natürliche Ursachen zurückgeht; zum anderen, inwieweit diese Erderwärmung dann kausal für das spezifische Schadensereignis ist. So ist etwa bei Extremwetterphänomenen in der Regel nur eine Steigerung der Eintrittswahrscheinlichkeit – durch zudem erst ein Zusammenwirken unzähliger Kleinstemissionen – feststellbar, nicht jedoch, dass dieses Wetterphänomen ohne die Erderwärmung ausgeblieben wäre.⁷⁴ Erschwerend kommt hinzu, dass eine Zurechnung fremder Einwirkungen nach § 830 Abs. 1 S. 1 oder S. 2 BGB – mangels willentlichen Zusammenwirkens bzw. Gesamtschadensherbeiführung – abzulehnen ist.⁷⁵ Auch scheidet eine entsprechende Anwendung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB zur Überwindung von Beweisproblemen mangels räumlichen Zusammenhangs, sowie fehlender Binnenregressmöglichkeit wegen der Unübersichtlichkeit des Emittentenkreises – wodurch faktisch eine über das individuell geschaffene Risiko hinausgehende Vollhaftung geschaffen würde – aus.⁷⁶ Die Zuordenbarkeit einzelner Klimaphänomene zu individuellem Handeln deshalb nicht weiter zu verfolgen, scheint aber angesichts des evidenten Ursachenzusammenhangs von Emission und Rechtsgutsverletzung schwer haltbar.⁷⁷ Da es gerade nicht

darum geht, dass spezifische Emissionen sich an bestimmten Orten sammeln und sich in einer lokalen Erwärmung niederschlagen, sondern dass die in Rede stehenden Emissionen ortsungebunden einheitlich an der Erderwärmung teilnehmen, ist festzustellen, dass die Kausalität nicht durch ein Zusammenwirken Mehrerer durchbrochen wird, sondern kumulative und konkurrierende Kausalität mit der Folge zusammentreffen, dass jeder Emittent auf vollen Schadensersatz haftet.⁷⁸ Dem Anspruchsgegner ist hierdurch sowohl der Einwand abgeschnitten, sein Ereignis habe nicht ausgereicht, als auch der Einwand – insoweit ist die *conditio-sine-qua-non*-Formel dergestalt zu modifizieren, dass sämtliche, nebeneinander wirkende Einwirkungen als konkurrierend kausal anzusehen sind – die Folge sei ohnehin aufgrund des bestehenden Übermaßes anderer Ereignisse eingetreten.⁷⁹ Eine Haftungseinschränkung nach dem Schutzzweck der Norm, weil der Klimawandel ein globaler, ökonomischer Effekt der gesamten Volkswirtschaft, nicht aber ein individuell zurechenbares Problem sei – sich daher ein bloß allgemeines Lebensrisiko verwirkliche⁸⁰ – stünde in Widerspruch zu § 1 UmweltHG, der gerade eine Kompensation von durch Umwelteinwirkungen verursachten Einbußen anordnet.⁸¹ Problematisch erscheint jedoch, dass der Klimaschaden regelmäßig erst durch die Summation unzähliger Emissionen entsteht, die für sich genommen schwindend gering sind und nur durch gemeinsames Zusammenwirken über einen langen Zeitraum und große Distanzen hinweg zum Klimawandel beitragen und sich sodann in konkreten Schadensereignissen niederschlagen.⁸² Möglicherweise ist für derartige Konstellationen „minimaler Kausalität“ eine Ausnahme gründend auf dem Verursacherprinzip sowie drohender unangemessener Überkompensation geboten, um eine volle Haftung aufgrund eines minimalen Schadensbeitrags zu verhindern,⁸³ ein Binnenregress ist

⁶⁷ So Kahl/Weller (2021), *Climate Change Litigation*, Part T Rn. 39 ff.; Spitzer/Burtscher, *JETL* 2017, 137 (167); Ahrens, *VersR* 2019, 645; Chatzinerantzis/Appel, *NJW* 2019, 881; Spieth/Hellermann, *NVwZ* 2020, 1405.

⁶⁸ Wagner in *MüKo BGB*, § 823 Rn. 1182; Voigt in *BeckOGK BGB*, § 823 Rn. 816.

⁶⁹ Thöne, *ZUR* 2022, 323 (324).

⁷⁰ BVerfG *NJW* 2021, 1723 Rn. 112 – Klimaschutz.

⁷¹ Steffen, *NJW* 1990, 1817 (1820); Diederichsen, *Referat zum 56. DJT* (1986), L 48 (79).

⁷² Ipsen/Waßmuth/Plappert, *ZIP* 2021, 1843 (1844).

⁷³ BGH *NJW-RR* 2005, 897 (898); Oetker in *MüKo BGB*, § 249 Rn. 134.

⁷⁴ Ipsen/Waßmuth/Plappert, *ZIP* 2021, 1843 (1844).

⁷⁵ Thöne, *ZUR* 2022, 323 (325).

⁷⁶ Diederichsen, *Referat zu den Verhandlungen des 56. DJT*, L 48 (92); Thöne, *ZUR* 2022, 323 (326).

⁷⁷ So aber LG Essen *NVwZ* 2017, 734; Kahl/Weller, S. 405; Rehlinger in Landmann/Rohmer *UmweltHG*, § 1 Rn. 32; Geigel/Bacher/Bernau, u.a. (2024), *Der Haftpflichtprozess*, 29. Aufl., Kap. 24 Rn. 72; Chatzinerantzis/Herz, *NJOZ* 2010, 594 (597).

⁷⁸ Ipsen/Waßmuth/Plappert, *ZIP* 2021, 1843 (1845); Chatzinerantzis/Appel, *NJW* 2019, 881 (882); Thöne, *ZUR* 2022, 323 (325).

⁷⁹ Ipsen/Waßmuth/Plappert, *ZIP* 2021, 1843 (1844); Thöne, *ZUR* 2022, 323 (323).

⁸⁰ Kahl/Weller, T Rn. 56 ff.; Chatzinerantzis/Herz, *NJOZ* 2010, 594 (598).

⁸¹ Thöne, *ZUR* 2022, 323 (326).

⁸² Thöne, *ZUR* 2022, 323 (325).

⁸³ Chatzinerantzis/Appel, *NJW* 2019, 881 (882 f.); Klimke in *BeckOGK BGB*, § 906 Rn. 332; Wagner, *VersR* 1991, 249 (252 f.).

wegen Unüberschaubarkeit des Emittentenkreises faktisch ausgeschlossen.⁸⁴ Insoweit erscheint es angemessen, einer teleologischen Reduktion der §§ 421 ff. BGB – denn es fehlt bei minimalen Verursachungsbeiträgen an der die angeordnete Rechtsfolge der Gesamtschuld rechtfertigenden hinreichend gewichtigen Gefahrschaffung – den Vorzug gegenüber einer Versagung der Haftung in Gänze zu gewähren.⁸⁵ Hierdurch haftet der Kleinstemittent beschränkt auf seinen Verursachungsbeitrag.⁸⁶

bb) Prozessrechtliche Betrachtung Die Kausalität ist jedenfalls nicht ausnahmslos zu verneinen; sie ist in erster Linie ein Problem der Beweisbarkeit:

(1) *Problematik* Die Ununterscheidbarkeit der einzelnen Emissionen steht der Zurechnung nicht entgegen – sofern sicher ist, dass die Emissionen in gleichem Maß zur Rechtsgutsverletzung beigetragen haben. So liegt es jedoch nicht notwendig: Vielmehr geriet ein Teil der Emissionen überhaupt nicht in die Atmosphäre, etwa weil es zuvor durch CO₂-Senken absorbiert wurde. Der Nachweis einer bloß erhöhten Wahrscheinlichkeit genügt nicht. § 286 ZPO verlangt insoweit den Vollbeweis, mithin die richterliche Überzeugung der Wahrheit einer Behauptung.⁸⁷

(2) *Mögliche Beweislasterleichterungen* Im Folgenden ist zu untersuchen, ob eine Beweislasterleichterung oder -erleichterung angenommen werden kann. Die Beweislasterleichterung des § 267 ZPO gilt nur für die haftungsausfüllende Kausalität und kann für die in Rede stehende haftungsbegründende Kausalität nicht aktiviert werden.⁸⁸ Zwar statuiert § 6 UmweltHG eine Kausalitätsvermutung. Diese ist jedoch für die dort beschriebene Konstellation abschließend geregelt;⁸⁹ insbesondere lässt sich dem UmweltHG keine allgemeine Wertung entnehmen, eine Haftung im Bereich der Umweltschäden nicht an der Beweislastverteilung scheitern zu lassen und insoweit auf § 830 Abs. 1 S. 2 BGB bzw. § 287 ZPO zurückzugreifen.⁹⁰

(a) *Verweis auf statistische klimawissenschaftliche Wahrscheinlichkeiten* Ein zwingender Kausalitätsschluss durch Verweis auf klimawissenschaftliche Wahrscheinlichkeitsmodelle, die einen Zusammenhang zwischen menschengemachtem Klimawandel über die gesamte Kausalitätskette bis hin zum schadensbegründenden Wetterereignis als „mindestens 95% wahrscheinlich“⁹¹ belegen⁹², mithin bloß objektiv-naturwissenschaftliche Erkenntnisse sind, ließe das subjektive Element des § 286 ZPO außer Acht (vgl. „erachtet“, § 286 Abs. 1 S. 1 BGB) und ist folglich kein tauglicher Beweis.⁹³

(b) *Normverstoß des Anspruchsgegners* Verstöße gegen Gesetzesrecht können anerkanntermaßen Beweislasterleichterungen auslösen.⁹⁴ Davon ausgehend ist für das Umwelthaftungsrecht zu erwägen, eine Beweislasterleichterung bei Verstößen gegen öffentlich-rechtliche Grenzwerte anzunehmen.⁹⁵ Indes fehlt es am individualrechtsschützenden Charakter der CO₂-Ausstoß-Regulierung.⁹⁶ Hinzu kommt, dass es insoweit zu einem Widerspruch zu anderen zivilrechtlichen Haftungsregimen käme, etwa dem Arzthaftungsrecht, bei dem erst ein grober Verstoß, nicht aber ein einfacher Verstoß die grundsätzliche vollumfängliche Beweisbelastung erschüttern kann.⁹⁷ Es bleibt jedoch zu erwägen, für derartige Konstellationen die Figur des „Anscheinsbeweises“ zu aktivieren: Liegt

ein typischer Geschehensablauf vor, so kann mittels „Anscheinsbeweises“ ein Schluss von einer feststehenden Folge auf deren Ursache sowie von einer Ursache auf deren Ursächlichkeit begründet werden.⁹⁸ Entscheidend ist, welchen typischen, tatsächlichen Geschehensablauf der entsprechende Normverstoß nach der Lebenserfahrung nach sich zieht. Ergibt sich die Emissionsgrenze, die überschritten wird, aus Emissionszertifikaten, bleibt die Überschreitung regelmäßig für tatsächliche Vorgänge ohne Bedeutung, denn die Menge an Emissionen führt zu Auswirkungen, die rein tatsächlich völlig unabhängig davon sind, durch wie viele Emissionszertifikate ebendieser Ausstoß legitimiert ist.⁹⁹

(c) *Abgrenzung nach Verantwortungs- und Gefahrbereich* Die Beweisbelastung kann zulasten desjenigen verschoben werden, der über einen besonderen Informationszugang verfügt.¹⁰⁰ So ließe sich jedenfalls eine Beweislasterleichterung für diejenigen Umstände begründen, die den Bereich des Emittenten betreffen.¹⁰¹ Über keinen besonderen Informationszugang verfügt der Emittent jedoch bezüglich der naturgesetzlichen Auswirkungen der an sich aufklärbaren Emissionen. Für Umstände allgemeiner Naturgesetzlichkeiten bleibt die Beweisbelastung somit unberührt.

c) *Zwischenergebnis* Somit ist festzuhalten, dass eine Kausalitätsbeziehung jedenfalls nicht von vornherein ausscheidet. Der Kausalitätsbeweis ist nicht schlechthin unmöglich, hängt jedoch maßgeblich vom Einzelfall ab. In der Tendenz könnte es künftig auf eine Differenzierung zwischen Extremwetterschäden (hier sind die Hürden des Kausalitätsbeweises besonders hoch) und solchen Schäden, die auf der anthropogenen Erderwärmung als solcher beruhen (hierbei wird die Überzeugung der Richter eher gelingen) hinauslaufen.¹⁰²

d) *Pflichtverletzung, Rechtswidrigkeit* Die zweite zu überwindende Hürde ist die Rechtswidrigkeit der Emission.

⁸⁴Thöne, ZUR 2022, 323 (326); Hager/Rehbinder in Landmann/Rohmer UmweltHG, § 7 Rn. 21; Diederichsen, Referat zu den Verhandlungen des 56. DJT, L 48 (92).

⁸⁵Vgl. BGH NJW 1976, 1934; Wagner, VersR 1991, 249 (253); Thöne, ZUR 2022, 323 (327).

⁸⁶Thöne, ZUR 2022, 323 (327).

⁸⁷Kohler in Staudinger Einl. UmweltHG, Rn. 248, 262.

⁸⁸Wagner in MüKo BGB, § 823 Rn. 70.

⁸⁹Spindler, AcP 208 (2008), 283 (325); Ipsen/Waßmuth/Plappert, ZIP 2021, 1843 (1847).

⁹⁰So aber Oethker in MüKo BGB, § 249 Rn. 137.

⁹¹Schirmer, 2021, 1099 (1100).

⁹²So Schirmer, JZ 2021, 1099 (1191 f.); Kling, KJ 51, (2018), 213 (218 ff.); Will, NVwZ 2017, 664 (665 ff.).

⁹³Greger in Zöller ZPO, § 286 Rn. 18; Thöne, ZUR 2022, 323 (328).

⁹⁴Ipsen/Waßmuth/Plappert, ZIP 2021, 1843 (1848).

⁹⁵Wagner in MüKo BGB, § 823 Rn. 1053; Spindler in BeckOGK BGB, § 823 Rn. 755.

⁹⁶Thöne, ZUR 2022, 323 (328).

⁹⁷Ipsen/Waßmuth/Plappert, ZIP 2021, 1843 (1848).

⁹⁸Spindler, AcP 208 (2008), 280 (320); Ipsen/Waßmuth/Plappert, ZIP 2021, 1843 (1848).

⁹⁹Ipsen/Waßmuth/Plappert, ZIP 2021, 1843 (1848).

¹⁰⁰Spindler in BeckOGK BGB, § 823 Rn. 805; Ipsen/Waßmuth/Plappert, ZIP 2021, 1843 (1849).

¹⁰¹Ipsen/Waßmuth/Plappert, ZIP 2021, 1843 (1849).

¹⁰²Ipsen/Waßmuth/Plappert, ZIP 2021, 1843 (1849).

aa) *Rechtswidrigkeitsausschluss durch Einhaltung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen* Das Betreiben der CO₂-ausstoßenden Anlagen ist regelmäßig öffentlich-rechtlich gestattet und erfolgt genehmigungskonform. *Prima facie* erscheint es angezeigt, dass derjenige, der Erlaubtes tut, keiner Haftung unterliegt. Es erscheint widersprüchlich, eine Emission zu genehmigen, sodann aber eine Haftungspflicht an sie zu knüpfen. Insofern ist zu untersuchen, ob die öffentlich-rechtliche Gestattung rechtswidrigkeitsausschließend wirkt. Ein allgemeiner Grundsatz, nach dem eine öffentlich-rechtliche Genehmigung eine umfassende – auf das Privatrecht ausstrahlende – Legalisierungswirkung entfaltet, existiert jedoch schlicht nicht.¹⁰³ Auch die „Einheit der Rechtsordnung“ begründet keine allumfassende Legalisierungswirkung;¹⁰⁴ vielmehr kann eine Handlung, die anhand eines öffentlich-rechtlichen Maßstabs rechtmäßig ist, sich zugleich als privatrechtlich rechtswidrig erweisen – sofern eine privatrechtsgestaltende Wirkung der öffentlich-rechtlichen Genehmigung nicht ausdrücklich, so etwa in § 14 Abs. 1 S.1 BImSchG, angeordnet ist.¹⁰⁵ Eine öffentlich-rechtliche Genehmigung kann die privatrechtliche Rechtswidrigkeit einzig dann determinieren, wenn dies zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Zwecke erforderlich ist und die privatrechtlichen Interessen anderweitig berücksichtigt werden.¹⁰⁶ Eine zivilrechtliche Verkehrssicherungspflicht kann wegen der divergierenden Schutzrichtung weitergehende Verpflichtungen statuieren als das öffentliche Recht; sie ist zivilrechtsautonom zu bestimmen¹⁰⁷ und somit eine Verkehrspflichtverletzung trotz Einhaltung öffentlich-rechtlicher Genehmigungsvorgaben nicht per se ausgeschlossen. Die Genehmigung nach § 4 TEHG erzielt einen unionsweiten Emissionsrechtshandel, der durch eine kosteneffiziente Reduzierung der CO₂-Emissionen zum Klimaschutz beitragen soll.¹⁰⁸ Unternehmen werden vor die Entscheidung gestellt, eigene Emissionen zu reduzieren oder fremde Emissionsberechtigungen zuzukaufen – der CO₂-Ausstoß wird somit dem Wettbewerb überantwortet. Verfügt ein Emittent über ausreichende finanzielle Mittel, kann er seinen Ausstoß stark ausdehnen.¹⁰⁹ Eine Obergrenze, die dem Individualschutz dient, existiert nicht. Die bei dem Emissionshandel eingennommene klimaökonomische Perspektive lässt spezifische Einzelinteressen unberücksichtigt.¹¹⁰ Im Übrigen ist nicht ersichtlich, weshalb die Erreichung des TEHG-Zwecks – die Einsparung von Emissionen – und das genehmigungskonforme Emittieren den Ausschluss einer deliktischen Haftung für Individualrechtsgüter, die sogar einen ergänzenden Beitrag zum Klimaschutz leisten kann, nach sich ziehen sollte.¹¹¹ Einer Genehmigung nach § 4 TEHG und deren Einhaltung ist somit keine haftungsausschließende Überlagerung des Privatrechts beizumessen.¹¹²

bb) *Verkehrssicherungspflicht* Da Klimaschäden regelmäßig auf mittelbaren Eingriffen beruhen, ist die von § 823 Abs. 1 BGB geforderte Rechtswidrigkeit nicht indiziert.¹¹³ Die Einstandspflicht ist daher an die Einhaltung einer Verkehrssicherungspflicht zu knüpfen.

(1) *Maßstab* Die Sorgfaltspflicht ist erfüllt, wenn ein Sicherheitsniveau erreicht ist, das aus Sicht eines umsichtigen Dritten *ex-ante* ausreichend erscheint. Faktoren sind insbesondere die Gefährlichkeit des Handelns, die Beherrschbarkeit, die Erkennbarkeit sowie die Zumutbarkeit etwaiger Sicherungsmaßnahmen.¹¹⁴

(2) *Beschränkung in zeitlicher Hinsicht* Zunächst ist die Haftung zeitlich zu beschränken. Die Verkehrssicherungspflicht kann erst zu dem Zeitpunkt angenommen werden, zu dem die bedrohlichen Folgen der Treibhausgasemission erkennbar waren. Wegen des hinreichenden „Gefahrenwissens“¹¹⁵ durch umfangreiche Publikationen, naturwissenschaftliche Kontroversen und die Gründung des Weltklimarates kann eine hinreichende Erkennbarkeit für Großemittenten jedenfalls ab dem Jahr 1988 angenommen werden.¹¹⁶

(3) *Sonderstellung wegen Gemeinwohltätigkeit?* Es wird erwogen, Großemittenten von der Haftung mit der Begründung zu befreien, dass sie einen zentralen Beitrag zum Gemeinwohl leisteten und insoweit gerade keiner vorwerfbar, sondern erwünschten, sozialadäquaten Tätigkeit nachgingen. Die sichere kostengünstige Energieversorgung sei gesetzlich vorgegeben (vgl. § 2 Abs. 1 iVm § 1 EnWG) und für die allgemeine Sicherheit und Wirtschaft unverzichtbar; der Klimawandel als notwendige Folge zu akzeptieren und Klimaschäden Teil des allgemeinen Lebensrisikos.¹¹⁷ Jedoch gilt zu beachten, dass die in Rede stehenden Großemittenten einen beachtlichen wirtschaftlichen Vorteil aus ihrer Betätigung ziehen, der insoweit mehr für eine Haftungsverschärfung als für eine Privilegierung spricht. Vorteil und Risiko stehen in engem Wertungszusammenhang und die bloße gesetzliche Förderung spezifischer Zwecke wirkt sich nicht notwendig haftungsprivilegierend aus.¹¹⁸ Ferner profitiert gerade nicht „jedermann“ von der Tätigkeit der Großemittenten. Die Kreise der Wohlstandsprofiteure sind keinesfalls kongruent zu denen der Klimawandelbetroffenen. Ein Haftungsausschluss wegen eines Beitrags zum *nationalen* Gemeinwohl würde dazu führen, den Preis für den Wohlstand an den Kreis der nicht privilegierten Klimawandelbetroffenen auszulagern.¹¹⁹

¹⁰³Vgl. BGH NJW 1994, 2232; Ipsen/Waßmuth/Plappert, ZIP 2021, 1843 (1849); Wagner in MüKo BGB, § 823 Rn. 80; Rehbinder in Landmann/Rohmer BImSchG, § 14 Rn. 6.

¹⁰⁴So aber Diederichsen, Referat zum 56. DJT (1986), L 48 (65); Chatzinerantzis/Appel, NJW 2019, 881 (885).

¹⁰⁵Thöne, ZUR 2022, 323 (329).

¹⁰⁶Peine, NJW 1990, 2442 (2445); Thöne, ZUR 2022, 323 (329).

¹⁰⁷Nitsch, ZEuP, 316 (326).

¹⁰⁸Thöne, ZUR 2022, 323 (330).

¹⁰⁹Thöne, ZUR 2022, 323 (330).

¹¹⁰Thöne, ZUR 2022, 323 (330).

¹¹¹Thöne, ZUR 2022, 323 (330).

¹¹²Ipsen/Waßmuth/Plappert, ZIP 2021, 1843 (1851); Hinteregger, JETL 2017, 238 (254).

¹¹³Ipsen/Waßmuth/Plappert, ZIP 2021, 1843 (1850).

¹¹⁴BGH NJW 2007, 762 Rn. 11; Thöne, ZUR 2022, 323 (331).

¹¹⁵BGH NJW 2009, 2952 Rn. 28.

¹¹⁶Thöne, ZUR 2022, 323 (331).

¹¹⁷Kahl/Weller, S. 405 ff.; Chatzinerantzis/Appel, NJW 2019, 881 (885).

¹¹⁸Thöne, ZUR 2022, 323 (331).

¹¹⁹Thöne, ZUR 2022, 323 (331).

(4) *Einsparungspflicht* Als Extrem einer Verkehrssicherungspflicht bleibt eine Pflicht der Unternehmen zur eigenständigen signifikanten Einsparung von Treibhausgasen zu erwägen.¹²⁰ Eine hinreichend konkretisierte etwaige Sorgfaltspflicht zur eigenständigen Emissionsreduktion, kann jedenfalls erst für den Zeitraum nach dem Pariser Übereinkommen angenommen werden, denn erst mit diesem Übereinkommen wurde ein konkretes Ziel aufgestellt, aus dem das verbleibende Kontingent abgeleitet werden kann.¹²¹ Das Klimaschutzziel des Art. 20a GG ist durch § 1 S. 3 KSG auf die Vorgaben des Pariser Übereinkommens konkretisiert, sodass die Unternehmen jedenfalls keine das Niveau des § 1 S. 3 KSG übersteigende Einsparungspflicht trifft.¹²² Der Gewährung von Schadensersatz und sonstigem Ausgleich bei Verstoß gegen eine derartige Einsparungspflicht stünde jedoch die Gefahr einer Sozialisierung der Schadenskosten entgegen: Die Gewährung von Schadensersatz würde durch einen Anstieg der Verbraucherpreise auf diesen abgewälzt – ohne Aussicht auf angemessene Marktregulierung.¹²³ Eine derartige Verkehrssicherungspflicht steht somit im Widerspruch zum Gebot der Berücksichtigung öffentlicher Belange, die Sozialisierung der Schadenskosten kollidierte mit der gesetzgeberischen Wertung des § 1 EnWG und überforderte die zivilrechtlichen Gerechtigkeitskonzepte.¹²⁴

e) *Zwischenergebnis* Die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen führt nicht schlechthin zum Haftungsausschluss, weil der Individualrechtsschutz im Einzelfall ein darüber hinausgehendes Schutzniveau haben kann. Der Verstoß gegen eine Verkehrssicherungspflicht muss daher einzelfallorientiert geprüft werden – jedenfalls ein Verstoß gegen eine öffentlich-rechtliche Vorgabe wirkt haftungsbegründend; insoweit kann der Verkehr Rechtsstreue verlangen. Es ist nicht ausgeschlossen, für den Zeitraum nach dem Pariser Klimaschutzübereinkommen eine generelle Sorgfaltspflicht zur Reduktion von CO₂-Emissionen zu statuieren. Jedoch scheitert die deliktische Haftung regelmäßig, wenn bereits eine gesetzliche Regulierung der Emissionen wie das TEHG besteht. In diesen regulierten Bereichen bleibt kein Raum für die Annahme einer Pflichtverletzung.

E. Fazit und Ausblick

Die Untersuchung hat gezeigt, dass das Privatrecht sich zur Verfolgung von Klimaschutzbelangen eignet. Die kaufrechtliche Haftung stellt eine effektive Steuerungsressource dar, wenn das Produkt hinter produkt- und herstellungsbezogenen Zusagen zurückbleibt. Auch bei bloß unternehmensbezogenen Bemühungszusagen lässt sich eine kaufrechtliche Haftung über die symbolische Aufwertung einer vermeintlich nachhaltigen Kaufsache konstruieren. Eine deliktische Haftung ist nicht per se ausgeschlossen – wegen der zeitlichen und örtlichen Mittelbarkeit jedoch mehreren Hürden ausgesetzt. Die Multikausalität zwischen unzähligen Emissionen und den aus der Klimaerwärmung resultierenden Schäden steht einer Haftung nicht schlechthin entgegen. Die eigentliche Schwierigkeit stellt der – nur in Einzelfällen gelingende – Beweis der Kausalität dar. Wegen der Dynamik der gesamten Klimschutzmaterie bleibt jedoch Grund zum Optimismus: Insbesondere der Kausalitätsnachweis könnte künftig durch

zunehmende naturwissenschaftliche Analyse der Ursachenzusammenhänge möglich werden. Das Privatrecht ist somit jedenfalls nicht generell mit der Begrenzung der Mehrdimensionalität der Klimaschäden überfordert. Ihm sollte daher nicht bloß eine „Ergänzungsfunktion“, sondern vielmehr eine zentrale, unverzichtbare Rolle in der Bewältigung des Klimawandels zugesprochen werden. Die Debatte ist in das Zentrum des europäischen Privatrechtsdiskurses zu rücken, denn: Es ist geboten, das zivilrechtliche Haftungsrecht in seiner Verstärker- und Komplementärfunktion schnellstmöglich heranzuziehen.

¹²⁰Vgl. Rechtbank Den Haag v. 26.5.2021 – C/09/571932 / HA ZA 19-379, Ziff. 4.4.11; Ipsen/Waßmuth/Plappert, ZIP 2021, 1843 (1850).

¹²¹Ipsen/Waßmuth/Plappert, ZIP 2021, 1843 (1851).

¹²²BVerfG NJW 2021, 1723, Rn. 208 – Klimaschutz; Ipsen/Waßmuth/Plappert, ZIP 2021, 1843 (1851).

¹²³Thöne, ZUR 2022, 323 (332).

¹²⁴Thöne, ZUR 2022, 323 (332).